



FAKTENBLATT

Weiterentwicklung der IV: Einführung eines stufenlosen Rentensystems

Die Invalidenversicherung ist erfolgreich auf dem Weg von der Renten- zur Eingliederungsversicherung. Die finanzielle Sanierung der IV ist auf Kurs. Dies ist das Verdienst der letzten Revisionen und der Investitionen in die stärkere Eingliederung.

Die Auswertungen der IV wie auch ein Bericht der OECD von 2014 zeigen aber, dass die Versicherung bei bestimmten Zielgruppen noch viel bewirken kann, damit Menschen nicht invalid und von einer Rente abhängig werden: Kinder und Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen sowie junge und erwachsene Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Je früher Probleme, die zu einer Arbeitsunfähigkeit führen können, erkannt und geeignete Massnahmen ergriffen werden, desto höher ist die Chance, dass Versicherte nicht invalid werden, den Schritt in die Berufsbildung und ins Erwerbsleben schaffen respektive eine bestehende Arbeitsstelle nicht verlieren. Das Rentenberechnungssystem kann und muss auch Bemühungen im Hinblick auf eine Integration in den Arbeitsmarkt fördern.

Das heutige System belohnt Versicherte nicht, die ihren Beschäftigungsgrad erhöhen

Die Aufnahme oder die Ausweitung einer Erwerbstätigkeit ist im geltenden Rentensystem für IV-Bezügerinnen und -Bezüger aus finanzieller Sicht nicht immer interessant. Der Invaliditätsgrad bestimmt, auf welche Rente eine versicherte Person Anspruch hat:

- eine Viertelsrente ab einem IV-Grad von 40 %
- eine halbe Rente ab einem IV-Grad von 50 %
- eine Dreiviertelsrente ab einem IV-Grad von 60 %
- und eine ganze Rente ab einem IV-Grad von 70 %

Steigt jedoch das Einkommen, so sinkt der Invaliditätsgrad proportional dazu. In gewissen Fällen kann das Gesamteinkommen einer versicherten Person bis zu 25 % sinken, wenn sie in eine untere Rentenstufe fällt (z. B. wenn der IV-Grad von 70 % auf 69 % fällt, erhält die Person keine ganze Rente mehr, sondern eine Dreiviertelsrente). Für die Versicherten bietet das System aus finanzieller Sicht keinen Anreiz, ihre Restarbeitsfähigkeit einzusetzen, da das Erwerbseinkommen an die Stelle der Rente tritt. Ausserdem entspricht die Höhe der Rente nicht dem Invaliditätsgrad: Eine Person mit einem IV-Grad von 58 % bezieht eine halbe Rente, während ein leicht höherer IV-Grad, beispielsweise von 62 %, Anspruch auf eine Dreiviertelsrente verleiht.

Stufenloses Rentensystem: gerechter und verständlicher

Ein stufenloses Rentensystem soll diese Schwelleneffekte beseitigen, wodurch die folgenden drei Ziele verfolgt werden:

- Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Erhöhung des Arbeitspensums soll mit finanziellen Anreizen gefördert werden. Bei steigendem Erwerbseinkommen muss das Gesamteinkommen aus Rente und Erwerbseinkommen steigen.

- Die auf diese Weise geförderte Partizipation am Arbeitsmarkt und die damit verbundene regelmässige Tagesstruktur sollen gerade bei Personen mit psychischen Einschränkungen zur Stabilisierung der Gesundheit beitragen. So verbessert sich auch die langfristige Perspektive zum Verbleib oder zur Eingliederung im Arbeitsmarkt.
- Der IV-Grad und der Rentenanspruch sollen sich soweit als möglich entsprechen, was für die Versicherten einen realitätsnäheren, nachvollziehbaren und gerechteren Rentenanspruch ergibt.

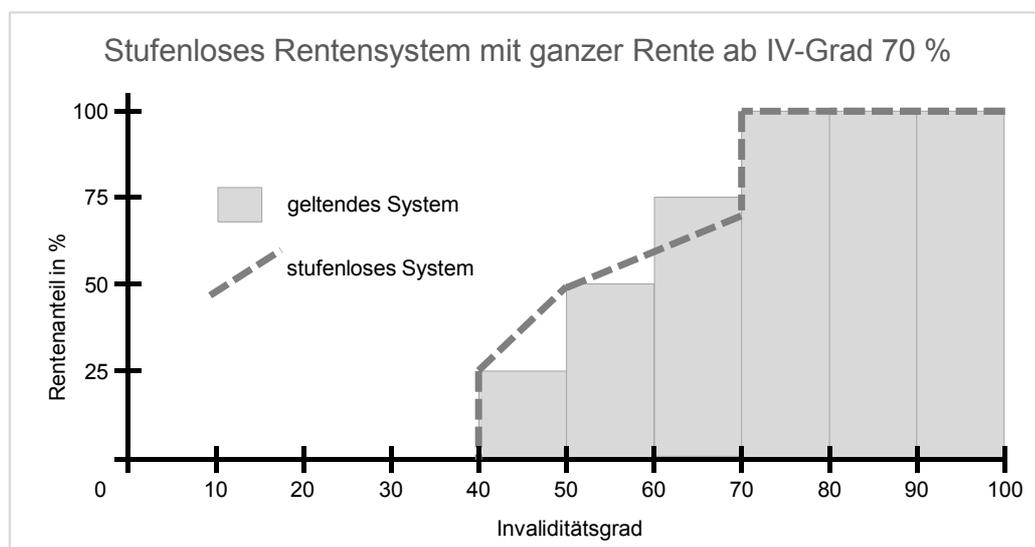
Kernpunkte des stufenlosen Rentensystems

Die Invaliditätsbemessung bleibt grundsätzlich gleich. Anspruch auf eine Rente besteht nach wie vor ab einem IV-Grad von mindestens 40 %, damit bei tiefen Beeinträchtigungen der Anreiz zu einer Eingliederung bestehen bleibt. Wie bisher soll ein IV-Grad von 40 % nur Anrecht auf eine Viertelsrente ergeben, um die Schwelle zu einem leicht tieferen Invaliditätsgrad nicht zu vergrössern. Die Rente wird jedoch zwischen den einzelnen Graden schrittweise in Abhängigkeit zum Invaliditätsgrad erhöht. Ein solches Rentensystem war im Rahmen des zweiten Teils der 6. IV-Revision (Revision 6b) bereits vorgeschlagen worden und war auf grundsätzliche Zustimmung gestossen. Allerdings fand die Revision 6b dann als Ganzes keine Mehrheit und wurde nicht weiterverfolgt.

Zwei Varianten für eine ganze Rente

Für den Invaliditätsgrad, der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente gibt, wurden zwei Varianten in die Vernehmlassung geschickt:

Variante A: Stufenloses Rentensystem mit ganzer Rente ab IV-Grad von 70 %

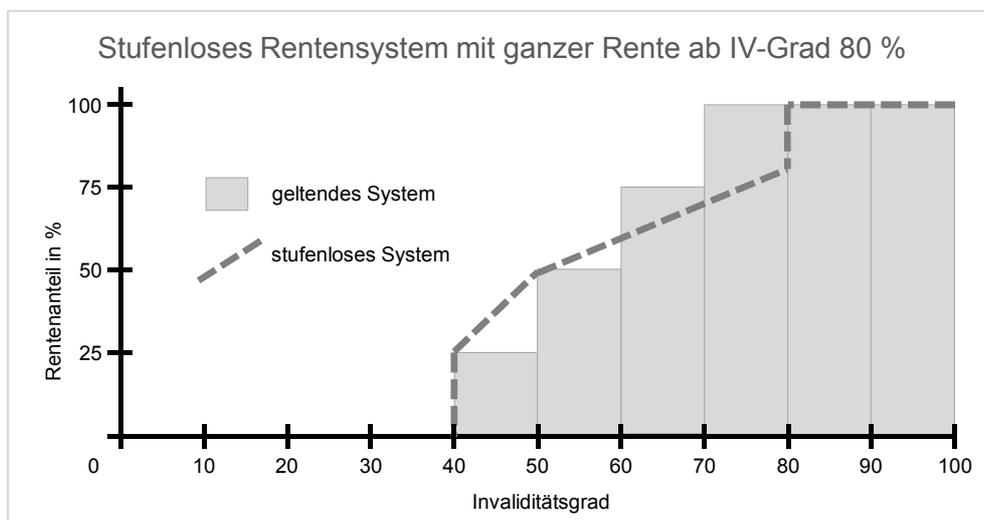


Vorteile Variante A:

- Der Wechsel hat nur für eine kleine Anzahl Versicherter negative Auswirkungen.
- Diese Option trägt dem Umstand Rechnung, dass auf dem Arbeitsmarkt praktisch keine Stellen für Versicherte mit einer Resterwerbsfähigkeit von unter 30 % bestehen.
- Das Modell ist nahezu kostenneutral.

Variante B: Stufenloses Rentensystem mit ganzer Rente ab IV-Grad von 80 %

Der Anspruch auf eine ganze Rente entsteht hier ab einem IV-Grad von 80 % (diese Variante stand bereits bei der Revision 6b zur Diskussion).



Vorteile Variante B:

- IV-Grad und Rentenhöhe entsprechen sich über ein breiteres Intervall
- So kommen die möglicherweise relevanten finanziellen Anreize auch für gesundheitlich sehr stark beeinträchtigte Personen zum Tragen.

Anwendung auf Neurenten sowie auf die obligatorische berufliche Vorsorge

Das stufenlose Rentensystem soll grundsätzlich nur für Neurenten gelten. Bei einer Änderung des Gesundheitszustands sollen bestehende Renten nur dann nach dem stufenlosen System neu berechnet werden, wenn die versicherte Person das 60. Altersjahr noch nicht vollendet hat und die Änderung des IV-Grades mindestens 5 Prozentpunkte beträgt oder eine Überschreitung eines der heute geltenden Schwellenwerte bedeutet. Im Übrigen wird die Rente nicht angepasst, wenn ein höherer IV-Grad zur Senkung der Rente führen würde (oder umgekehrt), was aufgrund der wegfallenden Schwelleneffekte durchaus möglich ist. Die Anwendung nur auf Neurenten bedeutet für die IV-Stellen einen geringeren Aufwand, als wenn auch laufende Renten angepasst werden müssten, allerdings müssen dadurch zwei Systeme parallel geführt werden.

Damit diese Änderung ihre positive Wirkung voll entfalten kann, soll das stufenlose Rentensystem auch im Rahmen von Neurenten in der obligatorischen beruflichen Vorsorge eingeführt werden. Andernfalls würden weiterhin Schwelleneffekte bestehen und Versicherte müssten bei der Erhöhung ihres Erwerbseinkommens unter Umständen ein tieferes Gesamteinkommen hinnehmen. Ausserdem könnten die Vorsorgeeinrichtungen, wenn in den beiden Versicherungen unterschiedliche Rentensysteme bestehen, bei einer Rentenrevision in der Regel nicht mehr auf die Feststellungen der IV abstellen, sondern müssten selbst die entsprechenden Abklärungen treffen und die damit zusammenhängenden Prozesse führen.

Auswirkungen auf die Renten

Die Einführung des stufenlosen Rentensystems hat je nach IV-Grad, ab dem eine ganze IV-Rente zugesprochen wird (70 % oder 80 %), unterschiedliche Auswirkungen auf die Renten der Versicherten. Je nach IV-Grad führt das stufenlose System zu einer höheren, niedrigeren oder unveränderten Rente. Die Anzahl Neurenten aus dem Jahr 2014 erlaubt eine Schätzung, wie viele Personen jährlich betroffen wären:

IV-Rentegrad	Anzahl Neurenten	Veränderung mit Variante «70 %»	Veränderung mit Variante «80 %»
0–39 %		Keine Veränderung	Keine Veränderung
40–49 %	1300	Höhere Rente (keine Veränderung bei 40 %)	Höhere Rente (keine Veränderung bei 40 %)
50–59 %	2500	Höhere Rente (keine Veränderung bei 50 %)	Höhere Rente (keine Veränderung bei 50 %)
60–69 %	1050	Tiefere Rente	Tiefere Rente
70–100 %	8800	Keine Veränderung	Tiefere Rente bei 70–79 %, keine Änderung ab 80 %

Über alle betroffenen Versicherten betrachtet halten sich die finanziellen Auswirkungen von höheren und tieferen Renten in der Variante «70 %» die Waage. In der Variante «80 %» übersteigen die finanziellen Auswirkungen von tieferen Renten diejenigen von höheren Renten um 95 Millionen Franken im Jahr 2030. Ein Teil dieser Änderungen wird durch die EL zur IV kompensiert. Wie bei den IV-Renten halten sich die Veränderungen bei der EL in der Variante «70 %» die Waage. In der Variante «80 %» erhalten die Versicherten jedoch mehr EL (24 Millionen Franken mehr im Jahr 2030), wofür zu fünf Achteln der Bund und zu drei Achteln die Kantone aufkommen.

Finanzielle Auswirkungen auf die Invalidenversicherung

Die Einführung eines neuen Rentensystems ist bei den Kosten für Renten praktisch kostenneutral (Variante «70 %») oder hat Einsparungen zur Folge (Variante «80 %»). Da dieses System nur für Neurenten gelten soll, fällt kein zusätzlicher Aufwand für die Überprüfung der bestehenden Renten an. Gegenüber dem aktuellen System mit Viertelsrenten werden jedoch die Gerichtsfälle zunehmen, da jedes Prozent IV-Grad leistungsrelevant ist. Diese Verfahren führen für die IV-Stellen zu einem Mehraufwand, der jedoch im Rahmen der bestehenden Ressourcen bewältigt werden kann.

Bei der Variante einer ganzen Rente ab einem IV-Grad von 70 % steigen die Mehrausgaben der IV minimal an und schlagen im Jahr 2030 mit 2 Millionen Franken zu Buche. Die Variante von 80 % führt hingegen zu zunehmenden Einsparungen. Da das System grundsätzlich nur auf Neurenten angewendet wird, resultieren im Jahr des Inkrafttretens (2018) noch keine Einsparungen. 2023 hat diese Variante jedoch Einsparungen von voraussichtlich 50 Millionen Franken und 2030 von 95 Millionen Franken zur Folge.

Informationen

Bundesamt für Sozialversicherungen, Kommunikation

Tel. 058 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch